



Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der Verbandsversammlung am 01.12.2015**
3. **Impressum**

Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“

(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

Auf Grund der § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (nachstehend Unterhaltungsverbände genannt).
- (2) Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten zu entrichten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

**§ 3
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundesgewässer entwässern.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband:
 „Aller“ mind. 10 v.H.
 „Großer Graben“ mind. 10 v.H.
 „Ilse Holtemme“ mind. 10 v.H.
 „Untere Bode“ mind. 10 v.H.
 laut der jeweiligen Verbandsatzung.

**§ 7
Beitragsätze**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwerungsbeiträge pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Für das Kalenderjahr 2015 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 7,83 €/ha
- „Großer Graben“ 11,25 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 8,21 €/ha
- „Untere Bode“ 10,16 €/ha

und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 2,01 €/Einwohner
- „Großer Graben“ 1,98 €/Einwohner
- „Ilse Holtemme“ 0,92 €/Einwohner
- „Untere Bode“ 1,74 €/Einwohner

**§ 8
Umlagesatz**

- (1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 3 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 3, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 10
Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gröningen, 30.09.2015

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 4. Verbandsversammlung 2015

am: Dienstag, den 01.12.2015
um: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 28.07.2015
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin zu aktuellen Themen und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1) Feststellung des Jahresabschluss 2014 und Ergebnisverwendung DS 20/2015
 - 5.2) Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin DS 21/2015
 - 5.3) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zur Jahresabschlussprüfung 2015 und 2016 DS 22/2015
 - 5.4) Wirtschaftsplan 2016 DS 23/2015
 - 5.5) Allgemeine Preisregelungen 2016 DS 24/2015
 - 5.6) 2. Änderung der Wasserlieferbedingungen des TAV Börde DS 25/2015
 - 5.7) 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung des TAV Börde DS 26/2015

Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlussvorlagen:
 - 6.1) Vergabe Klärschlammverwertung DS 27/2015

Öffentlicher Teil

7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
8. Bürgerfragestunde
9. Hinweise, Anmerkungen und Informationen
10. Schließung der Sitzung

gez. Kanngießler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de